

STATUTEN

des Vereins

Stimmungsbarometer – Mitsprache durch digitale Beteiligung

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Stimmungsbarometer – Mitsprache durch digitale Beteiligung
und hat seinen Sitz in 6812 Meiningen.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich ist weltweit.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen
Formen.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne
der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der
Bundesabgabenordnung – BAO).
- 2.2 Der Verein bezweckt
 - a) die Feststellung und Bekanntmachung des allgemeinen Willens
 - b) die Mitsprache durch digitale Beteiligung zu fördern
 - c) Informationsaufbereitung sachlich und transparent zu gestalten
 - d) Stimmungsbilder aus Umfragen öffentlich sichtbar zu machen
 - I) Umfragen müssen einem gemeinnützigen Zweck dienlich sein.
 - II) An Umfragen dürfen grundsätzlich alle natürlichen Personen ab 12
Jahren, die Ihre Angaben vollständig, korrekt und persönlich machen,
teilnehmen.
 - III) Bekannte Informationen die zur objektiven Meinungsbildung
relevant sind, dürfen nicht vorenthalten werden.
 - IV) Jegliche Informationen, die zu einer Umfrage eingebracht werden,
müssen dokumentiert und behandelt werden.
 - V) Informationen müssen vor einer Veröffentlichung bestmöglich auf
Korrektheit überprüft werden.
 - VI) Der grundsätzliche Ablauf und die Kriterien zur Durchführung von
Stimmungsbarometerumfragen sind nach dem Regelwerk definiert,
welches vom Vorstand eingebracht und kontrolliert wird.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
- 3.1.1 Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
- a) Errichten und Betreiben einer digitalen Beteiligungsplattform
 - b) Beratung, Betreuung und Begleitung digitaler Umfragen
 - c) Einrichtung und Betrieb von Internetseiten und dazugehöriger Infrastruktur
 - d) Entwicklung von Software
 - e) Herausgabe von Publikationen
 - f) Medienarbeit und Werbung
 - g) Versammlungen, Reden, Infoveranstaltungen
 - i) Diskussionen und Vorträge
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte)
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Merchandising
 - f) Sponsorengelder

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein führt nur ordentliche Mitglieder und ist nicht bestrebt, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zu führen. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, welche den Verein vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- 4.2 Eine Mitgliedschaft kann von einer Einzelperson „einfaches Mitglied“ oder von einer Familie „Familienmitgliedschaft“ erworben werden.
- 4.3 Ein Mitgliederverzeichnis über die Kontaktperson ist mit folgenden Inhalten zu führen: Vor- und Nachname, Wohnortadresse, Telefonnummer, optional Emailadresse; bei einer Familienmitgliedschaft eine namentliche Auflistung aller Familienmitglieder ab dem Erreichen des 12. Lebensjahres.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft ist mit dem Erreichen des 12. Lebensjahres möglich. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Bis zur Entstehung des Vereins und des Leitungsorganes erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Vereinsgründer/innen.

- 5.4 Bei Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag (unterschiedliche Beiträge für einfache Mitgliedschaft und Familienmitgliedschaft) binnen 4 Wochen fällig. Die Höhe entspricht dem vollen Jahresmitgliedsbeitrag und ist unabhängig vom Eintrittsdatum. Darauf folgende Mitgliedsbeiträge sind mit Ende Jänner des aktuellen Vereinsjahres fällig.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich per Post oder E-Mail erfolgen und gilt ab dem folgenden Jahr. Der Mitgliedsbeitrag für das bestehende Vereinsjahr ist zu entrichten; ein bereits einbezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ausschließen, wenn die Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen undemokratischen Verhaltens, grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens jederzeit verfügt werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 7.2 Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht – d.h.: ordentliche Mitglieder können bei einer Wahl (aktiv) teilnehmen oder sich für eine Wahl aufstellen lassen (passiv).
- 7.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.4 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.5 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 8 Wochen zu geben.
- 7.6 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- 7.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt im Sinne des Vereinsgesetzes § 20 die Informationspflicht.

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen, beziehungsweise auf Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken. Zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließen die Mitglieder die Tagesordnung – auf Beschluss können beantragte Tagesordnungspunkte wieder von der Tagesordnung gestrichen werden.

- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Abstimmung und benötigen eine einfache Stimmenmehrheit. Auf Antrag kann über einen oder über mehrere Tagesordnungspunkte eine verdeckte Abstimmung beantragt werden. Die Abstimmung über eine verdeckte Abstimmung hat im Vorhinein zu erfolgen und benötigt die einfache Stimmenmehrheit.
- 9.9 Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt nach dem Mehrheitswahlrecht.
- 9.10 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.11 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 9.12 Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.1.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- 10.1.2 Entlastung des Vorstands;
- 10.1.3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer; Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen

Vorstandes bzw. mit der Bestellung des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft;

- 10.1.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- 10.1.5 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- 10.1.6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
- 10.1.7 Festsetzung der Höhe der Beiträge für einfache Mitglieder oder Familienmitglieder;

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus 6 Personen. Der Vorstand besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertretern. Aus diesen wählt die Mitgliederversammlung den Obmann und dessen Stellvertreter, den Schriftführer und dessen Stellvertreter und den Kassier und dessen Stellvertreter.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.5 Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 11.10 Der Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder wird erst mit der Nachbesetzung wirksam.
- 11.11 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß.
- 11.12 Wenn kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied der Abstimmung im schriftlichen Weg widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufweg schriftlich gefasst werden. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg ist die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu berechnen. Der Umlaufbeschluss ist im nächstfolgenden Protokoll über die Sitzung des Vorstandes zu protokollieren.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - 12.1.2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - 12.1.3 Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 12.1.4 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - 12.1.5 Führung einer Mitgliederliste;

- 12.1.6 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins sowie die Besetzung interner Leitungsfunktionen;
- 12.1.7 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
- 12.1.8 Gesamtkoordination, insbesondere die Einrichtung von demokratischen Verfahren für interne Grundsatzentscheidungen;

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann vertritt den Verein nach außen und ist berechtigt Geschäfte abzuschließen, sofern er zu den jeweiligen Handlungen in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) die schriftliche Zustimmung des Kassiers vorliegen hat. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- 13.2 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 13.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geld- und Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.4 Schriftliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- 13.5 Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Leitungsorganes.
- 13.6 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- 14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15. Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung

verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

- 15.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 16.4 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es mit Beschluss gem. § 16 Abs. 2 solchen Institutionen zufallen, die wie dieser Verein ebenfalls gesellschaftliche Beteiligungsprozesse fördern.